

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 76.

Freitag den 16. März.

1860.

Bekanntmachung.

- 1) Die diesjährige Leipziger Ostermesse beginnt den **23. April** und endigt mit dem **13. Mai**.
- 2) Während dieser drei Wochen können alle inländische, so wie die den Zollvereinsstaaten und den k. k. Oesterreichischen Staaten angehörenden Fabrikanten und Handwerker, ohne einige Beschränkung von Seiten der hiesigen Innungen, öffentlich hier feil halten und Firmen aushängen.
- 3) Gleiche Berechtigungen haben alle andere ausländische Fabrikanten und Handelsleute.
- 4) Außer vorgedachter dreiwöchentlicher Frist bleibt der Handel, so wie das Aushängen von Handelsfirmen, auch aller und jeder sonstiger äußerer, die Stelle der Firmen vertretender Merkmale des Verkaufs, allen auswärtigen Verkäufern bei einer Geldstrafe bis zu 50 Thaler verboten.
- 5) Jedoch ist zur Auspackung und Einpackung der Waaren die Eröffnung der in den Häusern befindlichen Messlocalien in der Woche vor der Böttcherwoche und in der Woche nach der Zahlwoche gestattet.
- 6) Jede frühere Eröffnung, so wie spätere Schließung eines solchen Verkaufsortes wird, außer der sofortigen Schließung desselben, jedesmal, selbst bei der ersten Zuwiderhandlung, mit einer Geldstrafe von 25 Thalern belegt.
- 7) Das Auspacken und Auslegen in den Buden und an den Ständen ist erst vom Donnerstag in der Woche vor der ersten Messwoche, also vom 19. April an gestattet und wird jede Zuwiderhandlung unnachsichtlich mit einer Geldstrafe bis zu 25 Thalern geahndet werden.
- 8) Allen ausländischen, den Zollvereinsstaaten und den k. k. Oesterreichischen Staaten nicht angehörigen Professionisten und Handwerkern ist nur während der eigentlichen Messwoche, also vom Einlauten bis zum Auslauten der Messe, mit ihren Artikeln feil zu halten gestattet.
- 9) Eben so bleibt das Hausiren jeder Art und das Feilhalten der den Zollvereinsstaaten und den k. k. Oesterreichischen Staaten nicht angehörigen jüdischen Kleinhändler auf die Messwoche beschränkt. Für letztere werden die jüdischen Feiertage, welche in die Messwoche fallen, durch Verlängerung der Verkaufszeit bis in die Zahlwoche ersetzt.
- 10) Was endlich den, auch auswärtigen Spediteurs, unter gewissen Bedingungen allhier nachgelassenen Betrieb von Messpeditionsgeeschäften betrifft, so verweisen wir deshalb auf das von uns unter dem 20. October 1837 erlassene Regulativ, die Betreibung des Speditionshandels allhier betreffend.

Leipzig, den 27. Februar 1860.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Berger.

Schleißner.

Heute Freitag den 16. März d. J. Abends $\frac{1}{2}$ 7 Uhr

ist öffentliche Sitzung der Stadtverordneten im gewöhnlichen Locale.

Tagesordnung: Gutachten des Ausschusses für Vermietungen über das Verzeichniß der städtischen Miethlocale.

Im Monat Februar 1860 erhielten das hiesige Bürgerrecht:

Herr Nagel, Paul Ernst Otto, Victualienhändler.
= Rudolf, Carl Friedrich Eduard, desgl.
= Reising, Gustav Hermann, Hutmacher.
= Einicke, Carl August Louis, Cigarrenfabrikant.
Frau Bier, Auguste Gottliebe verw., Hausbesitzerin.
H. Kuhl, Amalie Auguste Henriette, Pus- und Modewaarenhändlerin.
Herr Stangel, Carl Gustav, Antiquar.
= Delschlägel, Friedrich Eduard, Fleischwaarenhändler.
= Koop, Hermann Anton, Schneider.
= Ankermann, Anton, Schuhmacher.

Herr Berger von Lengerke, Johann Peter Alex., Kaufmann.
= Werl, Ernst Wilhelm, Kramer.
= Lensath, Gustav Adolph, Schneider.
Frau Bitter, Marie Laura Juliane verw., Hausbesitzerin.
Herr Forster, Johann Moriz, Kaufmann.
= Brock, Friedrich August, Meubleur.
Frau Kerndt, Laura Auguste verehel., Hausbesitzerin.
Herr Bürger, Benjamin Bruno Ottomar, Mützenmacher.
= Thimig, Moriz Hermann, Kramer.
Frau Krobisch, Johanne Henriette verw., Inhaberin eines Nachweisungs-Comptoirs.

Sitzung der Stadtverordneten

vom 14. März 1860.

Beim Vortrage aus der Registrande wurde die Zuschrift des Rathes, die Aufgabe der Steuer von Gerechtigkeiten und die Vereinbarung über Tarif III. der Leihcassenabgabe s. w. d. a. betr. an den Finanzausschuß verwiesen. Der Vorsteher äußerte hierbei: er nehme von dieser Mittheilung Veranlassung, die Ansicht auszusprechen, daß die Beschlüsse der Stadtverordneten über Ablehnung der erwähnten Steuer von Gerechtigkeiten u. s. w. so wie über den vorgeschlagenen Umfang der Luxussteuer und über einzelne bei ihrer Berathung gestellte Anträge nur im Zusammen-

hange mit der Ablehnung der vom Rathe beschlossenen hauptsächlichlichen Steuer von Miethen und an Grundsteuerfirmen verstanden werden können. Sollte daher gegen Erwartung diese Steuer zum Ersatz des grünen Buchs dennoch eingeführt werden, so müsse es auch der Versammlung freistehen, alsdann auf ihre früheren Beschlüsse, insbesondere über die Steuer von Gerechtigkeiten und den Umfang der Luxussteuer, so wie die dabei aus der Versammlung gestellten Anträge zurückzukommen. Es seien Mitglieder bei ihrer Abstimmung gegen die erstere und gegen den Umfang der letzteren durch Rücksicht auf die ausgesprochene Nichtgenehmigung der hauptsächlichlichen Steuer geleitet worden; wäre diese Ablehnung aber nicht vorausgegangen, so würde ihre Abstimmung bei den